

N<sup>o</sup> 20636 1853. Prag. 2. Nov. 850.  
1106

# K. K. Oefner Statthalterei-Abtheilung.

Zum Expedirt. um 7/11	Zum Registratur. um 8/11
Mundirt: Journeys 5 M.	Fascikel Nr.
Collationirt: An et Min	
Bestellt: <i>[Signature]</i>	Termin:

Gegenstand:  
 Joseph Rohrbacher Haut- und Fa-  
 bricbesitzer zu Ober St. Veit bei Erlau,  
 bittet durch Dr. Florian Fischer k. k.  
 Notar für Erlau um Aufhebung  
 seines Privilegiums auf das Löwen-  
 wapp Ungarn.

Prioren:

5 M

Zur Aufhebung in dem ämthlichen 1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 10)  
 April des k. k. Oefner Statthalterei-Abtheilung hat  
 das für ämthliche Expedirt die Abdruck  
 des wahren k. k. Statthalterei-Abtheilung des  
 k. k. Statthalterei-Abtheilung zugestellen.

Privilegium Aufhebung.

Im Sinne des §. 55. des Allg. Gerichts-  
 pflicht zum a. j. Privilegium. Patente  
 vom 15. August 1852. wird das dem  
 Joseph Rohrbacher, Haut- und Fabrik-  
 besitzer zu Ober St. Veit bei Erlau  
 vom k. k. Handelsministerium am

*[Signature]*

28. Februar 1851. Z. 1361 für die  
Länder von fünf Jahren werden.  
für die Aufsicht über die Privilegien  
auf die Erfindung und Markenbe-  
zeichnung an Post-Stationen, auf die  
bei dieser Staatsbahn-Abtei-  
lung insbesondere Markwal-  
dungszeichen ausgedehnt.

Wien der k. k. Hoff-Abteilung  
Ofen am 5. Nov. 850.

2) Im k. k. Handelsministerium.

3) Im k. k. Hofrat für die  
Verwaltung.

4) Im k. k. Hofrat für die  
Verwaltung.

für 2. 3. 24.

In Gemäßheit des §. 55. des Voll-  
zugsverordnungs zum a. f. Privilegien-  
Gesetze vom 15. August 1852. wird

für 2.

Im k. k. Ministerium

für 3.

Im k. k. Hofrat für die

für 4.

Im k. k. Hofrat für die  
Verwaltung

für 2. 3. 24.

in Aufsicht über die Landmarkung über  
die bewilligte Aufhebung des k. k.  
Josef Rohrbacher Haus- und Fabrik-  
besitzer zu Ober N. Veit bei Wien,  
auf die Erfindung und Markenbe-

Im Hofrat für die  
Verwaltung  
am 3. 24.

Wien

nung an Postkullwagen für die  
Länder von fünf Jahren nachfolgendem  
ausführlichen Privilegium auf  
das dieses Patentantrag-Abtheilung  
unterbesondere Anwaltschaftsgebühren

für 2.

verordnet.

für 3.

zum zufälligen Antragsverfahren in  
brennend.

für 4.

zum Aufstellung in das Patentantrag-  
Antrag übermitteln.

für 2. 3. & 4.

Ofen am 5. Nov. 855.

5/ Au Herrn Joseph Rohrbacher,  
Haupt- und Fabrikbesitzer zu Ober  
St. Veit bei Erlinn, N<sup>o</sup> 93.

zu Ehren  
des Herrn Dr. Florian Fischer k. k.  
Notar für Erlinn, N<sup>o</sup> 1128.

Über Ihre Aufstellung im Antrags-  
Antrag vom 28. Februar 1851 auf  
die Erfindung und Anordnung an  
Postkullwagen für die Länder von  
fünf Jahren nachfolgendem Privi-  
legium, auf das Königreich Ungarn  
wird Ihnen hiermit bekannt, daß  
dem zufälligen Antragsverfahren, jedoch  
nicht in Bezug auf das dieses Patentantrag-  
Antrag-Abtheilung unterbesonder-  
sunder Anwaltschaftsgebühren mit

dem Befuge mitzutheilen worden ist,  
daß diese Ausdehnung nur auf die  
nachfolgenden Jahre des Privilegiums  
beschränkt, und daß dieselbe nach  
§. 51. des a. l. Privilegium-Gesetzes  
vom 15. August 1852. Angehörigen  
nicht nachtheilig sein können, weil  
es in diesem Anordnungs-Gesetze,  
der von dem Kaiserlichen Hofrathe  
beurtheilt worden der demnach  
dieser Ausdehnung weislich aus-  
gibt haben.

Rückfichtlich des weiteren  
Ausdehnung dieses Privilegiums  
ist auf die betheiligten Paten-  
tation-Abfertigungen zu ver-  
wehen.

Am den 5. Nov. 855.

Gemeine Opdeny  
3

853

70a Handel 7



Hochwöhrliche K. K. Statthalterei!

Das D. O. des kaiserlichen Patentes vom  
15<sup>ten</sup> August 1832, wie es von Patitzern  
den uns von Grundlage des Patentes  
vom 24<sup>ten</sup> März 1832, nachstehen nachgöl-  
tigen und kaiserlichen Privilegien  
in Bezugnehmung anseht, ist die Privi-  
legien Gesetz uns in jenen Punkten,  
dann das Gesetz, wo das Privilegien,  
Gesetz vom 24<sup>ten</sup> März 1832, bis zum  
Abchluss der Einigung anwesenden  
Patentes vom 15<sup>ten</sup> August 1832 nicht  
angeordnet war zum Gutten zu bringen.

A. Das Privilegiums Dekret ist,  
wiederum auf dem an dem Hofstat-  
ten gemacht. Einigung und Dekret  
bestimmend mit fünfzig Jahren, und zwar  
vom 28<sup>ten</sup> Februar 1831. bis 28<sup>ten</sup> Februar  
1856. demnach ausdrücklich

Privilegium enthält.

Das Patent Nummer 54852, das Kaiserlich-königliche Patent  
vom 15<sup>ten</sup> August 1852 betreffend  
in B. besitzten Recht haben wir  
angeben.

Die hochlöbliche k. k. Hofkammer

verleihe auf Grundlage der  
Privilegien des Kaiserlich-königlichen Patents

aus Oberösterreich vom 15<sup>ten</sup> August  
Privilegium auf die Erfindung und Ver-  
breitung von Postkarten in Oesterreich

aus Oesterreich zu bewilligen, und die  
selbe das Recht zu den anlassen.

H. J. Schönbacher,



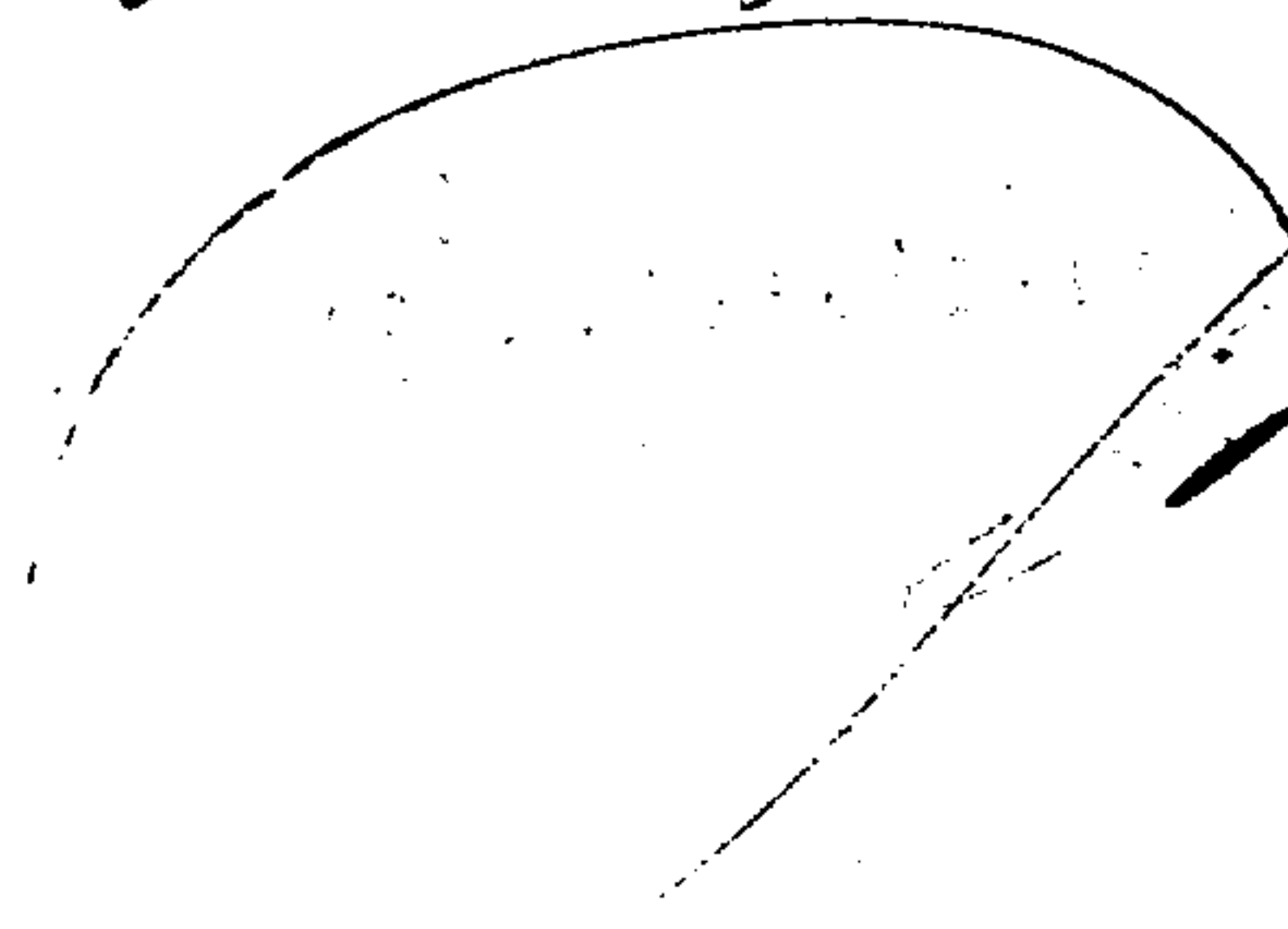
# Vollmacht

Kraft welcher Herr Norion Fischer Doctor des Rechts  
 und P. B. Notar in Wien für sich und  
 seinen Erben berechtigt wird, mich (uns) in allen vorstehenden Rechts- und po-  
 litischen Angelegenheiten, sowohl vor Gerichts- und politischen Behörden, als ausserbe-  
 hördlich zu vertreten, in meinem Namen Proesse unabhängig zu machen, die Zu-  
 stellung von ersten Klagen und von was immer für Namen habenden ersten Ver-  
 ordnungen und Bescheiden, und insbesondere von jenen in Grundbuchs- und Landtä-  
 felsachen anzunehmen, das schriftliche oder mündliche Verfahren einzuleiten, Eide  
 jeder Art aufzutragen, anzunehmen, zurückzuschicken, sich hierzu zu erbitthen und deren  
 Ablegung nachzusuchen, Fristen und Restitutionen anzusuchen und zu ertheilen,  
**Vergleiche zu schliessen**, Sicherstellungen, Sequestrationen, Verbote, Verwahrungen  
 und Einverleibungen in öffentliche Bücher zu erwirken, dieselben wieder aufzuheben, und  
 davon abzustehen, grundbuchs- und landtäfelmässige Einverleibungs- und Lösungs-  
 Erklärungen abzugeben, bei Behörden Verstärkungen zu machen, zu recurriren, zu  
 appelliren und zu revociren, Nullitäts-Anzeigen und Beschwerden zu überreichen  
 und von diesen Rechtsmitteln und Berufungen wieder abzustehen, alle Grade der Real-  
 und Personal-Execution zu erwirken, vorzunehmen, und davon wieder abzustehen, Gel-  
 der und Geldeswerth zu beheben und darüber rechtsgültig zu quittiren,  
 was immer für bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern, oder ent-  
 geltlich und unentgeltlich zu erwerben und zu übernehmen, Anleihen und Darlehen  
 zu schliessen, Zahlungen zu leisten, Gesellschafts-Verträge zu errichten, sich auf schiedsrich-  
 terliche Entscheidungen zu vergleichen, und Schiedsrichter zu wählen, alle Arten Erklärungen  
 abzugeben, Amortisirungen zu bewirken, bei Erblassenschafts-Abhandlungspfeilen sich in  
meinem Namen bedingt oder unbedingt abzuverleihen, alle Ausweise zu fertigen,  
 und die zur Einantwortung nothigen Schritte einzuleiten, in Vertretungen gegen Con-  
 curs-Massen den Vermögensverwalter und die Creditoren-Ausschüsse zu wählen und sel-  
 be zu solchen Handlungen zu ermächtigen, wozu nach N. 1008 des allgemeinen  
 bürgerlichen Gesetzbuches besondere Vollmachten erforderlich sind, auch im Verbindungs-  
 fallt einen andern Herrn Rechtsfreund in der Person des Herrn Dr. Cajetan  
Felder, Dr. Josef Chiriac oder andern Bevollmäch-  
 tigten nach seiner eigenen Wahl und Einsicht mit gleicher oder minder ausgedehnter  
 Vollmacht zu substituiren, und überhaupt alles vorzunehmen, was er in meinem  
 Rechts- oder politischen Angelegenheiten nach seiner Einsicht nöthig und nützlich  
 achten wird. Dafür verspreche ich ihm, alle seine und seines Herrn Substituten in  
 Gemäßheit dieser Vollmacht unternommenen Schritte für geschehen zu halten und  
 als wenn mein selbst geschähen anzusuchen, ihm auch die auflaufenden baaren  
 Auslagen und seinen Verdienst in effectiver Silbermünze hier in Wien ihm Vorrug  
 (in solidum) zu bezahlen.

Urkund dessen meiner eigenhändige Fertigung.

Wien den 28<sup>ten</sup> October 1853. Josef Poka bürgerl.  
Ö. u. k. Notar geprüft auf meinem  
10<sup>ten</sup> Range geprüft Original

aan de hand van de hand gesijland en  
sinden. Men kan niet anders  
178/1800. Ginduisland Orygindus van  
aan de hand van 1800/



Joseph Cinar

de Koning

De. Orygindus 1800,

13



1364  
H.



Nicholas Iosef der Erste von Gottes Gnaden  
Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn  
und Böhmen, der Lombarden und Venetien  
von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien,  
Sardonien und Thirien; Erzherzog  
von Oesterreich, Großherzog von Krakau  
Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyermark,  
Mähren, Tirol, Ober- und Nieder Schlesien und  
der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen;  
Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von  
Habsburg und Tirol; Großwesir der Weichsel  
schafft Serbien.

Maximilian und Josef Robbacher, Maschinenbau  
in Ober Oelweis bei Maria Theres. Stadt  
Linz, haben eine neue Erfindung und Gewinn  
aus der Bestimmung der Paragraphen 2 und 20, Kaiserlich  
Patentes vom 31. März 1832, als privilegierbar und eine  
angenehme Erfindung und Verbesserung an den Pol.  
Kullwagen gemacht, worauf wir um ein ausschließliches  
als Privilegium anzufragen bitten,  
und unsern Befehl allen in dem kaiserlichen Patente  
vom 31. März 1832, ausdrücklich vorgeschriebenen Formalitäten  
erfüllt worden sind, so haben Wir Uns bewegen lassen  
zu geben, dem Theil Robbacher und Frau Erben, und  
Erben für die genannte Erfindung und Verbesserung  
ein ausschließliches Privilegium auf fünf Jahre,  
von dem Datum, für welches die Geste gegeben ist, unter  
den in dem Patente vom 31. März 1832 enthaltenen  
Bedingungen, und namentlich gegen den zu bezeichnen.

Erstens. daß, wenn in dem kaiserlichen genannten Befehle  
diese Erfindung und Verbesserung würde als ein  
solches Mittel oder Werkzeugearten aufgeführt  
sein sollten, die in dem oben erwähnten Patente,  
bei der daselbst enthaltenen Darstellung der Maschinen

seit dem gedachten Erfindung und Verbesserung  
der Erfindung worden wären, und welche wegen der  
Landesgesetzten Strafen, welche die Erfindung und  
Verbreitung derselben, aber auch mit dem verfallenen  
ausstehenden Privilegium, als ob sie selbst von  
Recht worden wären, und, daß die Bewilligung  
dieses Privilegiums in einem solchen Falle geschehen soll.  
o. 1840.

Zweites. daß das gedachte Privilegium nicht, sobald es  
ganzem wesentlichen Mangel der Schriftmäßigen  
Eigenschaften dieser Beschreibung gesetzlich anzuwenden  
ist.

Drittes. daß sobald irgend jemand durch irgend ein  
weises, rationales Mittel, das die privilegierte Erfindung  
und Verbesserung schon von dem Tage an die  
Münd der Regierung erhalten in diesem Certificate im  
Inlande nach dem Paragraphen 25. d. Unseres Patens  
des vom 27. März 1832. den Kommanden Bestimmungen  
nicht mehr abzuwehren vermögen können, oder  
daß die privilegierte Erfindung und Verbesserung  
welche auf dem Lande eingekauft wurde, deshalb auf  
dem Privilegium befreit ist folglich § 2. des  
gedachten Patentes nicht privilegiert war, das  
Privilegium abzulassen oder zurück zu lassen nicht  
entschieden betrachtet werden soll.

Viertes. daß das Privilegium abzulassen oder zurück zu lassen  
nicht entschieden angesehen sein soll, wenn der Eigen  
thümer nicht in dem Patent, sondern Privilegiums  
ausdrückt, daß die nun privilegierte Erfindung und Ver  
besserung mit seiner eigenen früher eingekauften und  
privilegierten Erfindung, Erfindung, oder Verbesserung  
identisch sei.

Fünftens. daß das Privilegium abzulassen sein soll, wenn der  
Privilegierte binnen dreißig Tagen nach dem fünften  
Tage sein Privilegium nicht abzugeben angefangen

in der ersten Ausübung Ein Jahr lang während der  
Privilegienzeit unterbrechen soll, sofern sich darüber  
durch geeignete Vorschriften anzuweisen.

Artikel 11. Nach dem Ablauf der gesetzlich festgesetzten  
Privilegienzeit die Benutzung des Erfindungs- und  
Markenzeichens für den Zweck der Verfertigung  
soll.

Wenn nun ein gesetzlich festgesetzter Bedingungen  
genußlos in Erfüllung gebracht werden, so soll es  
nicht nur dieses, sondern auch das Privilegium  
für die nachher folgenden Jahre nicht mehr  
gültig, daß während dieses Jahres von dem Tag  
der öffentlichen Bekanntmachung dieses Urtheils an  
ganz, in allen Umständen, wo die Patent-  
kraft bindend gemacht worden ist, die  
aus demselben entspringenden Copirarene  
Verfahren aufzuheben soll, die von ihm angezeigte  
und beschriebene Erfindung und Markenzeichnung  
anzunehmen, bei Anwendung der in Paragraphen  
19. und 20. des Gesetzes vom 30. März 1832. an dem  
gesetzlichen Stöckchen, wobei in jenen Fällen, wo die  
Confiscation ein die Geldstrafe einzusetzen soll,  
die confiscirte nachgeahmte Gegenstand des Verthei-  
legiums zum Nutzen der Privilegirten aufzuheben  
soll, von der Geldstrafe des Einkommens  
speciell Decreten aber die Hälfte dem Anwen-  
der des Patents, wo das Einkommen in der  
Verfertigung erfüllt wurde, und die andere dem  
Privilegirten zugewandt zu sein soll.

Alle von dem Privilegirten nicht bewachten  
Verfahren sind die Vertheilung wegen  
alles eines künftigen Schadens zum Ersatz der  
von dem öffentlichen Rechten zu erlangen.  
In Besonderen die bezieht, aufzuheben wie die  
gewöhnlichen Befehle, über die Handhabung dieses

Privilegium, in dem damit verbundenen  
Bedingungen zu sein.

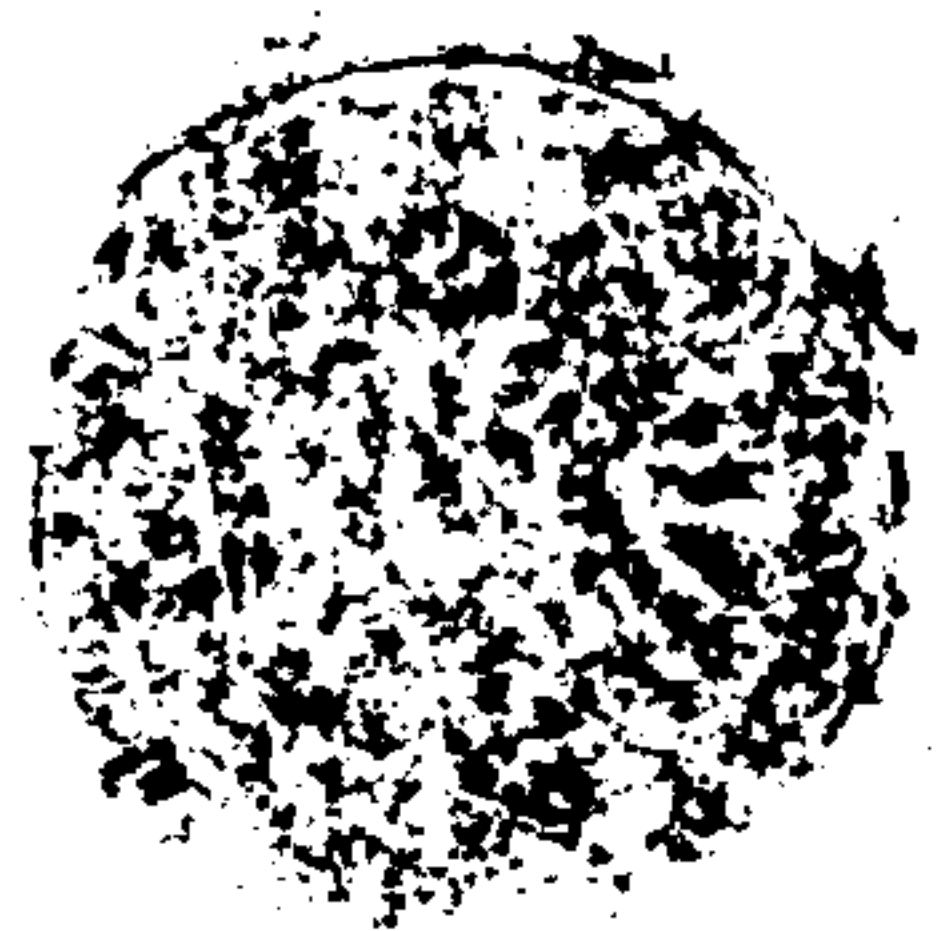
Wieder diesen Erlaß und anderen  
Königlichen Erlasse, welche durch die  
das gegeben ist in Unserer Kaiserl. Haupt-  
und Residenzstadt Wien, am achtundzwanzig-  
sten Monats Tage Februar im Jahre nach Christi  
Geburt im Eintausend achtzehnten und ein und  
fünfzigsten Unserer Reichs in Jahren.

L. S. Franz Joseph.

v. Brück 70

Collationiert und demnach sorgfältig  
mit einem sechs Quartus Original  
Original wörtlich kontrolliert worden. Wien  
am neunundzwanzigsten Oktober  
achtzehnten fünfzig (1853)

J. A. Schönerer  
K. Hofrath



W. G. 1853